

## **Satzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Stecknitz“ (Verbandssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17.01.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.02.2013 die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stecknitz erlassen.

Die Satzung wurde in männlicher Form geschrieben. Sie gilt ebenso in weiblicher Form.

### **§ 1 – Rechtsnatur, Name, Verbandsgebiet, Sitz, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Kastorf, Klempau, Krummesse und Rondeshagen bilden den Zweckverband „Abwasserbeseitigung Stecknitz“.
- (2) Andere abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts können durch Beitritt Verbandsmitglied werden, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist und die Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes erhöht.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz“.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinden zu § 1 Abs. 1.
- (5) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 23919 Berkenthin.
- (6) Der Abwasserverband führt als Dienstsiegel das kleine und große Landessiegel mit dem Wappenbild des Landes Schleswig-Holstein und der Umschrift „Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz“. Die Verwendung dieses Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

### **§ 2 – Aufgaben zur Herstellung und Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und –anlagen in den Gemeinden Berkenthin, Bliestorf, Krummesse und Rondeshagen**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Berkenthin, Bliestorf, Krummesse und Rondeshagen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Er hat zu diesem Zweck die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder zu betreiben, Entwässerungsanlagen herzustellen und den Bestand nach den anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Die Gründung des Zweckverbandes erfolgt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 31 LWG.

- (3) Der Zweckverband regelt den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und deren Benutzung einschließlich Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgeldern bzw. Baukostenzuschüssen und Tarifpreisen auf der Grundlage von Satzungen bzw. Allgemeinen Entsorgungsbedingungen.
- (4) Der Zweckverband kann zur Auslastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder Abwasser anderer Gebietskörperschaften und anderer Zweckverbände auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge abnehmen und behandeln.

### **§ 3 – Aufgaben zur Klärschlammabfuhr in den Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Kastorf, Klempau und Rondeshagen**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm sowie das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser in den Gemeinden Behlendorf, Berkenthin, Bliestorf, Kastorf, Klempau und Rondeshagen einzusammeln und abzufahren.

### **§ 4 – Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

### **§ 5 – Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und deren Vertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Gemeinden Berkenthin, Bliestorf, Krummesse und Rondeshagen entsenden zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Gemeinden Behlendorf, Kastorf und Klempau entsenden einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Die Wahl des Stellvertreters erfolgt unter Leitung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Für ihn und seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend. Er wird für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit der Gemeindevertretungen.

## **§ 6 – Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies verlangt.

## **§ 7 – Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 EUR nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.000 EUR (die Gesamtbelastung 10.000 EUR) nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 EUR nicht übersteigt,
  6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 EUR,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000 EUR nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR.

## **§ 8 – Ausschüsse des Verbandes**

Der Zweckverband hat als ständigen Ausschuss einen Finanzausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Aufgaben des Ausschusses:

- Aufstellung des Haushaltsplans und Vorbereitung der Haushaltssatzung einschl. Nachträge

- Prüfung der Jahresrechnung
- Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Verbandes

### **§ 9 – Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

### **§ 10 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

### **§ 11 – Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Geschäftsführung der Verwaltung des Amtes Berkenthin.

### **§ 12 – Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Zur Finanzierung von Investitionen hat der Zweckverband sich um öffentliche Fördermittel zu bemühen. Der Verband hat die Aufnahme von zinsgünstigen Darlehen zu prüfen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs auf Dauer (Zeitraum von 3 Jahren) nicht ausreichen, kann der Zweckverband die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten entsprechend ihrer Verursachung deckt.

Unter dieser Prämisse ist der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds im Verhältnis zu der Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.03. des Vorjahres zu Grunde zu legen.

### **§ 13 – Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen, Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000 EUR, hält.

### **§ 14 – Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 15 – Änderungen der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, der §§ 2, 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

### **§ 16 – Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

### **§ 17 – Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Neben der Kündigungserklärung bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.
- (4) Kommt eine Einigung im Zweckverband nicht zustande, ist die Kommunalaufsichtsbehörde einzubeziehen.

### **§ 18 – Veröffentlichungen**

- (1) Veröffentlichungen des Zweckverbands werden auf der Internetseite [www.amt-berkenthin.de](http://www.amt-berkenthin.de) bekannt gemacht. Der Hinweis darauf erfolgt in der Tageszeitung „Lübecker Nachrichten“, Lauenburger Ausgabe. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, wenn der Hinweis in der Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen zuvor erfolgt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Werden die Form oder das Verfahren von Satzungsvorschriften über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung geändert, ist darauf auch in der bisherigen Form und nach dem bisherigen Verfahren nachrichtlich hinzuweisen.

### **§ 19 – Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.02.2013 erteilt.

Berkenthin, den 15.02.2013

Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz  
Der Vorstandsvorsteher  
Gez. Albrecht

(D.S.)